

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Haus- und Platzordnung für den Sportpark „Vennberg“

Präambel

Das Vereinsheim und das Gelände des Sportparks „Vennberg“ wird mit hohem Aufwand durch die Gemeinde Brüggen und den Verein TuRa Brüggen unterhalten und bewirtschaftet. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und somit Gefahren verhindern sollen, unerlässlich.

Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

Die Verkehrssicherheit hat höchstes Gebot.

Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung gilt für das Vereinsheim „Goleo“ und das gesamte Sportgelände sowie für alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten und diese benutzen.

Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung sind der geschäftsführende Vorstand und die Sportanlagenverwaltung. Sie haben das Weisungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereinsheims und des Sportgeländes.

Für die tägliche Umsetzung dieser Haus- und Platzordnung sorgen die zuständigen Abteilungsleitungen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen sowie der/die Platzwart/in und der/die Hausmeister/in.

Sie haben das Notwendige zu veranlassen, um Benutzer, Mitglieder und Besucher vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei allen Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Einhaltung der Haus- und Platzordnung verantwortlich.

Haftung des Benutzers und Veranstalters

Für Schäden auf der Sportanlage und deren Einrichtungen sowie im Vereinsheim, die durch unsachgemäße Behandlung oder

ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer bzw. der Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Das gilt auch bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen, gärtnerischen Anlagen oder Wegen im Bereich der Sportanlage.

Schäden, die nach der Benutzung bzw. nach einer Veranstaltung festgestellt werden, gelten als während der Benutzung bzw. Veranstaltung entstanden, sofern nicht vom Benutzer oder Veranstalter nachgewiesen wird, dass die Schäden bereits vorher vorhanden waren.

Haftungsausschluss des Vereins

Der Verein überlässt den Benutzern und Veranstaltern die Sportanlage und Geräte in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand. Der Benutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die Plätze, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an Geräten usw. sind unverzüglich dem/der Platzwart/in bzw. dem/der Hausmeister/in zu melden.

Die Benutzer bzw. Veranstalter stellen den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Plätze, Räume und Geräte und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen.

Die Benutzer bzw. Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Verein und dessen Bedienstete und Beauftragte.

Der Verein haftet nicht für den Verlust und das Abhandenkommen von Geld, Wertsachen, Kleidung sowie sonstigen Sachen aller Art.

Verhaltensregeln

Die Sportanlage darf nur zu den bestimmungsgemäßen Zwecken und nur zu den festgelegten Zeiten benutzt werden. Die festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

Die Sportflächen sind von den Benutzern bzw. Veranstaltern so zeitig zu verlassen, dass die nachfolgenden Benutzer bzw. Veranstalter zu den festgesetzten Zeiten die Sportflächen betreten und nutzen können. Zu den Übungszeiten muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Sorge trägt. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporteinrichtungen nicht gestattet. Er hat die Sporteinrichtungen als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Sporteinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

- Alle Sporteinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.
- Das Rauchen in den Umkleidekabinen, Duschen und im Vereinsheim ist untersagt.
- Tiere dürfen nicht in das Umkleidegebäude und in das Vereinsheim mitgebracht werden.
- Heizungs- und Lüftungseinrichtungen sowie Wasser- und Stromversorgungseinrichtungen dürfen nur von dem/der Hausmeister/in bzw. dem Fachpersonal bedient werden.
- Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso sind Spiele, die Beschädigungen an den Sporteinrichtungen verursachen können, untersagt.
- Die Benutzer der Duschen und Waschbecken haben sich in den Dusch- und Waschräumen abzutrocknen.
- Sportschuhe aller Art sind vor dem Betreten des Umkleidegebäudes (mit Ausnahme in den Spielpausen) an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu säubern.
- Fundsachen sind beim/bei der Hausmeister/in oder in der Geschäftsstelle abzugeben. Über Fundgegenstände wird ein Verzeichnis geführt.

Allgemeines

Die Benutzer bzw. Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass ständig ausreichend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung

„Erste Hilfe“ leisten können. Außerdem haben sie sich davon zu überzeugen, dass in dringenden Fällen in kürzester Zeit ein Rettungswagen/Notarzt herbeigerufen werden kann. Sämtliche Zufahrten und Wege zum Sportpark sind freizuhalten. Es ist untersagt, in diesen Bereichen Fahrzeuge aller Art abzustellen. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen sind Ordner und Kontrollpersonen in ausreichender Zahl einzusetzen. Die Benutzung der Flutlichtanlagen wird nur gestattet, wenn mindestens 10 Personen (halbes Spielfeld) bzw. 18 Personen (ganzes Spielfeld) am Übungsbetrieb teilnehmen. Die Sportanlagenverwaltung entscheidet, wann ein Spielfeld aus Sicherheitsgründen oder zur Vermeidung von Schäden (z. B. Unbespielbarkeit aufgrund von Witterungseinflüssen) für den Übungs- und Spielbetrieb gesperrt wird.

Hausrecht

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Sportanlagenverwaltung üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen und Weisungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Haus- und Platzordnung, ist zu folgen. Sie können Personen, die gegen die Haus- und Platzordnung verstoßen sowie den Sport- und Spielbetrieb stören, den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände des Sportparks und in den Gebäuden untersagen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Platzordnung kann ein befristetes oder dauerndes Haus- und Platzverbot ausgesprochen werden.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Platzordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und tritt am 1. November 2013 in Kraft.

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Für den geschäftsführenden Vorstand

Hans-Willi Cüsters
1.Vorsitzender

Joachim Köllmann
Geschäftsführer